



RICHTLINIEN ÜBER DIE GEWÄHRUNG
VON ZUWENDUNGEN ZUR FÖRDERUNG
DER KULTURARBEIT IM LANDKREIS
FRIESLAND
-KULTURFONDS-

FASSUNG VOM 31. MAI 2022

1. GRUNDSÄTZLICHES, ZIELE DER FÖRDERUNG

1.1 Der Landkreis Friesland fördert diverse kulturelle Aktivitäten auf verschiedenen Gebieten des kulturellen Schaffens und trägt damit zu einer lebendigen Vielfalt bei, die die Lebenswelt von Einheimischen und Gästen bereichert. Kulturelle Angebote sind für den Wirtschaftsstandort, Tourismus sowie für das Anwerben von Fachkräften in allen Wirtschaftsbereichen ein wichtiger Faktor.

1.2 Der Landkreis Friesland gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien Zuwendungen zur Förderung und Stärkung der Kulturarbeit aus einem Kulturfonds. Damit soll den vielfältigen kulturellen Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner und Gäste des Landkreises Friesland mit entsprechenden Angeboten begegnet werden.

1.3 Die Förderung ist eine freiwillige, öffentliche Leistung. Die Gewährung von Zuwendungen unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie der Zweckbindung. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Friesland nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Soweit Haushaltsmittel im Kulturfonds zur Verfügung stehen, werden sie zu 100 Prozent für eine „Allgemeine Kulturförderung“ gem. Ziffer 2. eingesetzt. Damit sollen insbesondere weitere, zusätzliche kulturelle Ausdrucksformen unterstützt und gefördert werden.

2. GEGENSTAND DER FÖRDERUNG

2.1 Förderungsfähig sind kulturelle Betätigungen/ Projekte nach Ziffer 2.2. mit mindestens gemeindeübergreifender Bedeutung. Darüber hinaus kann gefördert werden, wer seine Künste im Landkreis Friesland betreibt und diese hier der Öffentlichkeit zugänglich macht.

2.2 Förderungsfähige kulturelle Betätigungen können beispielsweise sein:

- Musik- und Bandprojekte
- Poetry-Slamerinnen und Poetry-Slamer
- Kabarettistinnen und Kabarettisten
- Autorinnen und Autoren
- sonstige Künstlerinnen und Künstler und Projekte aus den Bereichen darstellende sowie bildende Kunst oder Multimedia.

2.3 Von einer Förderung ausgeschlossen sind:

- religiöse, parteipolitische, kommunale, öffentliche und kommerzielle Projekte
- Maßnahmen/Projekte im Rahmen von Brauchtumsfesten
- Chroniken
- Maßnahmen/Projekte, die vorwiegend einem geselligen Charakter dienen
- Maßnahmen/Projekte aus dem Bereich des Schaustellergewerbes

3. ZUWENDUNGSEMPFÄNGERINNEN/-EMPFÄNGER

3.1 Zuwendungsempfängerinnen/-empfänger sind natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts (Vereine usw.).

3.2 Ausgeschlossen von einer Förderung sind parteinahe Stiftungen sowie kommunale Kultureinrichtungen und deren Fördervereine.

4. ART UND UMFANG, HÖHE DER ZUWENDUNG

4.1 Die Förderung aus dem Kulturfonds erfolgt im Rahmen der Projekt- bzw. Individualförderung als einmaliger, pauschaler Festbetrag. Über die endgültige Bewilligung und Ablehnung von Anträgen entscheidet die Kreisverwaltung. Der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur sowie der Kreisausschuss werden von Seiten der Verwaltung regelmäßig über die bewilligten Förderungen unterrichtet.

4.2 Der Antrag wird auf Förderfähigkeit sowie Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit geprüft. Im Falle einer Bewilligung kann eine Zuwendung gewährt werden, höchstens jedoch 1.000,00 €.

4.3 Pro förderberechtigter, antragstellender Personen kann nur eine Zuwendung pro Haushaltsjahr gewährt werden. Dabei gelten folgende Staffelungsbeträge (Hilfs- und Unterstützungspersonal wird nicht berücksichtigt):

- | | |
|---------------------------------|--|
| a) Einzelkünstlerin/ -künstler: | max. 250 € pro Jahr |
| b) Band/Gruppe: | 250 € pro Person/Jahr, max. 1.000 € pro Jahr |
| insgesamt Kulturprojekte: | 1.000 € pro Jahr |

Zur Bewilligung von Mitteln aus dem Kulturfonds ist ein Nachweis der Antragstellerin/ des Antragstellers erforderlich, dass im Landkreis Friesland mindestens 2 öffentliche Auftritte (Einzelkünstlerin/ -künstler bzw. Band/Gruppe) oder ein öffentliches Kulturprojekt (mindestens an zwei Tagen) im Haushaltsjahr erfolgen werden/erfolgt sind.

4.4 Zuwendungen zur Förderung können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben.

Der Landkreis Friesland kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen

4.4 Sollten die Mittel des Kulturfonds bereits vor Ablauf des jeweils laufenden Haushaltsjahres verbraucht sein, werden ab diesem Zeitpunkt keine Zuwendungen mehr für das betreffende Haushaltsjahr bewilligt und ausgezahlt. Eine rückwirkende Bewilligung für ein vorheriges Haushaltsjahr ist ausgeschlossen.

4.5 Zuwendungen werden durch schriftlichen oder elektronischen Zuwendungsbescheid bewilligt

4.6 Die Zuwendung soll regelmäßig erst ausgezahlt werden, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger kann die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen, in dem sie/ er erklärt, dass sie/ er auf einen Rechtsbehelf verzichtet.

4.7 Die Zuwendungsempfängerin/ der Zuwendungsempfänger als Erstempfängerin/ -empfänger, darf die Zuwendung nicht weiterleiten.

5. ANTRAGSTELLUNG

5.1 Die Antragstellung muss schriftlich unter Verwendung des Formblattes „Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Kulturfonds“ erfolgen.

5.2 In dem Antrag ist eine genaue Beschreibung des Projektes bzw. der künstlerischen Tätigkeit vorzunehmen bzw. gesondert beizufügen.

5.3 Im laufenden Haushaltsjahr kann nur eine Zuwendung pro förderberechtigter, antragstellender Person gewährt werden.

6. NACHWEIS DER VERWENDUNG

6.1 Spätestens zwei Monate nach Abschluss der Auftritte bzw. des öffentlichen Kulturprojekts ist dem Landkreis Friesland ein schriftlicher Verwendungsnachweis gem. Formblatt „Nachweis von kulturellen Veranstaltungen“ vorzulegen. Bei Veranstaltungen in den Monaten November und Dezember ist der Nachweis bis spätestens zum 10.01. des Folgejahres vorzulegen.

6.2 Erfolgt keine diesen Richtlinien entsprechende Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger, kann der zuvor ergangene Bescheid aufgehoben werden, die gewährte Zuwendung wäre zu erstatten.

7. INKRAFTTRETEN

Diese Richtlinie tritt am XX.XX.2022 in Kraft.

Jever, den XX.XX.2022

Ambrosy (Landrat)